DEUTSCHER BUNDESTAG
16. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft
und Technologie

Ausschussdrucksache **16(9)1427**
2. März 2009

Stellungnahme der Suchmaschinenbetreiber in der fsm

zu den Haftungsregelungen im Entwurf des Telemediengesetzes betreffend Suchmaschinen und Links und zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes – Drucksache 16/11173.

Die Suchmaschinenanbieter in der FSM begrüßen es, dass sich der Gesetzgeber erneut mit dem Telemediengesetz befaßt. Die FSM hat seit 2005 mehrfach auf den Missstand hingewiesen, dass die Haftungsregelungen des Telemediengesetzes (TMG) und deren Auslegung durch deutsche Gerichte zu einer gefährlichen „Haftungslücke" insbesondere bei Suchmaschinen geführt haben. Die Suchmaschinenanbieter richten daher nochmals einen Appell an den Gesetzgeber, bei der anstehenden Überarbeitung des TMG nun auch die besondere Haftungssituation bei Suchmaschinen und Links zu berücksichtigen.

Warum besteht dringender Handlungsbedarf?

Nach verbreiteter Auffassung der Gerichte finden die Haftungsvorschriften des TMG auf Suchmaschinen und Hyperlinks derzeit keine Anwendung. Für Suchmaschinen gelten daher die allgemeinen Haftungsvorschriften. Suchmaschinen werden insofern von der Rechtsprechung schlechter behandelt als andere Internetdiensteanbieter, obwohl es hierfür keinen sachlich gerechtfertigten Grund gibt. Suchmaschinen sind – genau wie die im TMG ausdrücklich genannten Access-, Cache- und Host-Provider – allein technische Dienstleister, die keine eigenen Inhalte anbieten, sondern lediglich den Zugang zu fremden Inhalten vermitteln. Suchmaschinen unterliegen heute einer ausufernden Störerhaftung für die Verschaffung des Zugangs zu fremden Informationen. Voraussetzungen und Umfang einer möglichen Störerhaftung von Suchmaschinen für fremde Informationen sind trotz einer Vielzahl an Entscheidungen weiterhin unklar.

Diese unklare Rechtslage hat fatale Folgen, nicht nur für Suchmaschinenanbieter, sondern auch für jeden einzelnen Webseitenbetreiber und vor allem für die Informationsgesellschaft, die auf einen freien, unzensierten Zugang zu Informationen für die demokratische Willensbildung angewiesen ist:

Suchmaschinenanbieter befinden sich täglich in der Situation, beurteilen zu müssen, ob sie dem Begehren von solchen Beschwerdeführern nachgeben müssen (oder sollten), die eine Rechtsverletzung auf einer fremden Webseite behaupten und deshalb um deren Entfernung aus

dem Suchindex einer Suchmaschine nachsuchen. Die Entfernung einer Website aus dem Index einer Suchmaschine hat Folgen auf drei verschiedenen Ebenen:

- Die Webseite ist jedenfalls über diesen Anbieter nicht mehr auffindbar. Dies führt dazu, dass Internetnutzer diese Seite nur noch erschwert oder gar nicht mehr finden und die dort vorgehaltenen Informationen nicht mehr wahrnehmen, obwohl sich die Seite weiterhin zum Abruf im Internet befindet. Internetnutzern werden so frei zugängliche Informationen vorenthalten.
- Für den Betreiber einer entfernten Webseite kann die Herausnahme aus dem Suchindex aufgrund des Rückgangs von Rezipienten ernste Folgen bis hin zur Existenzgefährdung haben.
- Der Suchmaschinenanbieter setzt sich gegebenfalls dem Vorwurf der „Zensur“ aus und muß Schadensersatzansprüche des nicht mehr auffindbaren Webseitenbetreibers befürchten.

Gibt der Suchmaschinenanbieter dem Begehren nach Entfernung einer Webseite aus dem Index aber nicht nach, ist zwar der freie Zugang zu dieser Webseite weiterhin gewährleistet; er läuft jedoch Gefahr, dass er nun selbst für diese fremden Informationen haftet, wenn sie sich als rechtswidrig erweisen. In diesem Fall besteht für den Suchmaschinenanbieter nicht nur die Gefahr von Unterlassungsansprüchen und kostenpflichtigen Abmahnungen, sondern aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelung auch die Gefahr von zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen sowie strafrechtlichen Konsequenzen.

Ein weiteres Nicht-Tätigwerden des Gesetzgebers würde vor diesem Hintergrund dem freien und grundgesetzlich abgesicherten Zugang zu Informationen und Meinungen (weiter) schaden. Suchmaschinenanbietern werden in die Rolle des „ungesetzlichen Richters“ gedrängt indem ihnen eine staatliche Aufgabe (nämlich die Entscheidung über Rechtmäßigkeit und Rechtswidrigkeit von Inhalten) aufgebürdet wird, ohne dass sie für den Fall einer Fehlentscheidung aus einer Haftung entlassen wären.

Der Handlungsbedarf ist heute akuter denn je. Dies beweist die Tatsache, dass Beschwerdeführer zunehmend dazu übergehen, nicht mehr gegen den (behaupteten) Rechtsverletzer vorzugehen, sondern primär die Suchmaschinenanbieter in Anspruch nehmen, obwohl diese nicht einmal in der Lage sind, die Rechtsverletzung als solche, nämlich das Vorhalten von rechtswidrigen Informationen auf einer Webseite, zu beseitigen. Eine Inanspruchnahme von Suchmaschinenanbieter führt daher niemals zur Abstellung der Rechtsverletzung.

Zusätzliche Brisanz bringen Gerichtsentscheidungen gegen Anbieter von Bildersuchmaschinen, die nicht nur als Störer für fremde Informationen, sondern als Täter urheberrechtswidriger Handlungen angesehen wurden. Diese Entscheidungen führen aufgrund der Vielzahl auffindbarer Bilder zu potentiell uferlosen Abmahnwellen und Schadensersatzprozessen. Selbst eine strafrechtliche Haftung erscheint nicht ausgeschlossen. Auch hier ist der Gesetzgeber aufgerufen, durch gesetzgeberische Maßnahmen korrigierend einzugreifen. Selbst die mit der Bildersuche befaßten Gerichte ermahnen den Gesetzgeber, tätig zu werden. Andernfalls nähme der Gesetzgeber das Aus von Bildersuchmaschinen in Deutschland in Kauf – und zwar mit allen negativen Konsequenzen für die Informationsgesellschaft, für die Zugänglich- und Auffindbarkeit von Webseiten und nicht zuletzt für die wirtschaftliche Existenz einiger Anbieter von Bildersuchmaschinen.

Was sollte bei einer TMG Änderung berücksichtigt werden?

Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass auch Suchmaschinenanbieter keine Verpflichtung trifft, die verlinkten und zugänglich gemachten fremden Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

In das TMG sollte eine ausdrückliche Haftungsregelung für Suchmaschinen und Hyperlinks aufgenommen werden. Diese Regelung müßte klarstellen, dass solche Diensteanbieter, die fremde Informationen auffindbar machen, für diese Informationen nicht verantwortlich sind, sofern sie deren Übermittlung nicht veranlasst, deren Empfänger nicht ausgewählt und diese weder ausgewählt noch verändert haben.

Die Suchmaschinenanbieter sind sich dabei bewußt, dass es Informationen im Internet geben kann (z.B. strafrechtlich relevante Inhalte), bei denen ein berechtigtes gesellschaftliches Interesse daran besteht, deren Auffindbarkeit dadurch zu erschweren, dass Suchmaschinen nicht auf diese fremden Informationen verlinken. Dieses Interesse kann sich in gesetzlichen Verpflichtungen manifestieren, konkret bezeichnete Webseiten nicht mehr im Suchindex anzuzeigen.

Eine gesetzliche Regelung müsste, um einer unberechtigten oder überzogenen Inanspruchnahme entgegenzutreten und um für den jeweils betroffenen Webseitenbetreiber ein rechtsstaatliches Verfahren zu gewährleisten, folgende Voraussetzungen erfüllen:

(1) Sperrungen müßten technisch möglich und zumutbar sein,
(2) Maßnahmen gegenüber dem verantwortlichen Webseitenbetreiber müßten sich als nicht durchführbar oder Erfolg versprechend erwiesen haben und

(3) Unterlassungsaufforderungen müßten durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden ausgesprochen werden.

Nur auf diese Weise läßt sich sicherstellen, dass

- von Suchmaschinen nichts technisch Unmögliches verlangt wird,
- Suchmaschinen als private Unternehmen nicht in die Lage des „ungesetzlichen Richters“ versetzt werden, der laufend über eine (behauptete) Rechtswidrigkeit fremder Informationen entscheiden muss (häufig ohne ausreichende Kenntnis der Sachlage),
- Suchmaschinen nicht von Beschwerdeführern missbraucht werden, die eine direkte rechtliche Auseinandersetzung mit einem Webseitenbetreiber (z.B. Wettbewerbern) scheuen (Stichwort Subsidiarität der Haftung), und dass
- über die Webseiten des Anbieters fremder Informationen in einem rechtsstaatlichen Verfahren entschieden wird (in dem sich der Anbieter auch mit Rechtsmitteln zur Wehr setzen kann).

Die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung dürfte europarechtlich unbedenklich sein, da die EU Kommission die Mitgliedstaaten ausdrücklich aufgefordert hat, die Rechtssicherheit für Internetvermittler weiter auszubauen (1. Bericht der EU-Kommission vom 21.11.2003 zu e-commerce RiLi). Zahlreiche Mitgliedstaaten (Bulgarien, Österreich, Liechtenstein, Portugal, Rumänien, Spanien, Ungarn) haben hiervon bereits Gebrauch gemacht. Deutschland sollte numehr auch tätig werden.

Selbstkontrolle bei Suchmaschinen funktioniert

Die Suchmaschinenbetreiber in der FSM sind sich ihrer Bedeutung insbesondere für den Jugendmedienschutz bewußt. Aus diesem Grund haben sich die Suchmaschinen unter dem Dach der FSM zusammengefunden und im Februar 2005 eine Selbstkontrolle Suchmaschinen gegründet. Die Suchmaschinenbetreiber haben einen Verhaltenskodex verabschiedet, der u.a. die Verpflichtung beeinhaltet, dass Internetadressen, die auf dem Index jugendgefährdender Medien der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM) stehen, nicht angezeigt werden. Ferner haben zahlreiche Mitglieder der FSM die Kindersuchmaschine fragfinn.de mitentwickelt und finanziert und auch auf diese Weise dazu beigetragen, dass Kinder Zugang zu den sie interessierenden Inhalten erhalten, ohne jedoch mit jugendgefährenden Inhalten in Berührung zu kommen.

Im Übrigen wird verwiesen auf die Stellungnahme der Suchmaschinenbetreiber in der FSM von März 2006, auf die Stellungnahme im Rahmen Anhörung vom 11. Dezember 2006 im

Bundestagsausschuß für Wirtschaft und Technologie sowie die Stellungnahme der FSM zu den Haftungsregelungen des Telemediengesetzes von August 2007.

Berlin, _____ Februar 2009 _____